

SG 31/222/2012

Anlage 2

## **Satzung des „Fördervereins der Ortsfeuerwehr Groß Heide“**

### **§ 1 - Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Groß Heide“.
- 2) Er hat seinen Sitz im Ortsteil Groß Heide, 29451 Dannenberg (Elbe).

### **§ 2 - Rechtsform, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 - Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist,
  - a) den Erweiterungsbau und die Einrichtung des Gerätehauses zu unterstützen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein),
  - b) das Feuerschutzwesen im Verantwortungsbereich der Ortsfeuerwehr Groß Heide und darüber hinaus öffentlichwirksam darzustellen und die Interessen der Feuerwehr und ihrer Angehörigen zu vertreten,
  - c) bei Bedarf und nach Möglichkeit die Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr, u. a. durch Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Gerät, Bekleidung und sonstigen dem Feuerschutz dienlichen Mitteln, zu fördern und
  - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen (keine geselligen Veranstaltungen) und Übungen zu pflegen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

### **§ 5 - Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

### **§ 6 - Ausschluss**

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Ferner haben die Mitglieder die in der Satzung und den Beschlüssen des Vereins getroffenen Regelungen zu befolgen.

### **§ 8 - Mittel des Vereins**

- 1) Zur Erreichung des Vereinszwecks werden die erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen sowie durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.
- 2) Über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

### **§ 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

## **§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung und bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Um Änderungen der Satzung zu beschließen, müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein und davon 3/4 für den jeweiligen Antrag stimmen.
- 5) Um die Auflösung des Vereins zu beschließen, muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein und davon 3/4 für den Antrag stimmen.

## **§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die jeweiligen Vorstandsmitglieder. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet in offener Form statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

### § 13 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassensführer,
  - dem Schriftführer,
  - dem Ortsbrandmeister kraft Amtes,
  - einem Beisitzer aus der aktiven Abteilung und
  - einem Beisitzer aus der passiven Abteilung.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sind weniger als vier Vorstandsmitglieder verblieben, ist zur Ersatzwahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ansonsten ist eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 3) Außer durch Tod oder Beendigung der Wahlzeit erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, ferner durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. Eine Vergütung steht ihnen für ihre Tätigkeit nicht zu.

### § 14 - Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder, wovon jeweils zwei vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat in der jährlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit zu erstatten.
- 5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung (§ 10) zuständig.
- 6) Vom Vorsitzenden ist in einem Geschäftsjahr mindestens zu zwei Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 15 - Niederschriften

- 1) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 - Haftung

- 1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen sowie durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nicht.

## § 17 - Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Elbtalau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrige Vereinsvermögen.

## § 18 – Redaktionelle Änderungen

- 1) Sollten gesetzliche oder finanzrechtliche Änderungen eine redaktionelle Änderung dieser Satzung erforderlich machen, bedarf es keiner Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung, es reicht ein protokollierter Vorstandsbeschluss.

## § 19 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 01. Juli 2011 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Groß Heide, den 01. Juli 2011

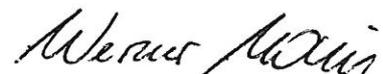
  
(Frank Konau)

  
(Andreas Huber)

  
(Thomas Trantau)

  
(Wolfgang Störr)

  
(Wolfgang Bleck)

  
(Werner Sauck)

  
(Henning Peters)